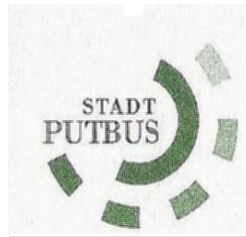


PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSSBLATT DER STADT PUTBUS
Sonderdruck Nr. 02/2018 ▪ XIX. JAHRGANG ▪ 14.05.2018

Haushaltssatzung der Stadt Putbus (Landkreis Vorpommern Rügen) für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.482.800 EUR	5.624.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.918.800 EUR	5.962.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 436.000 EUR	-338.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 436.000 EUR	- 338.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	200.000 EUR	200.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 236.000 EUR	- 138.300 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.031.200 EUR	5.172.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.226.000 EUR	5.266.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 194.800 EUR	- 93.800 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.943.300 EUR	1.349.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.984.300 EUR	1.374.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 41.000 EUR	- 24.100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	201.100 EUR	205.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 201.100 EUR	- 205.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2018 in Höhe von 41.000 EUR und für 2019 in Höhe von 24.100 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) 400 v. H

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 490 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **23,025** Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2018 und in 2019.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	liegt noch nicht vor
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	liegt noch nicht vor
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	liegt noch nicht vor
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2014 beträgt	18.043.012,23 €

§ 9 Weitere Verwaltungsvorschriften

1. Erlass einer Nachtragssatzung

Gemäß § 48 Abs. 2 KV M-V hat die Stadt eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Einhaltung und Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbedarf entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird,
- b) sich bestätigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im erheblichen Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlung der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöht,
- c) im Ergebnishaushalt bisher nicht eingestellte Aufwendungen oder zusätzliche Aufwendungen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt für die Auszahlungen im Finanzhaushalt
- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen
- e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn diese 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn diese 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Das Gleiche gilt für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Lt. § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V werden als geringfügige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweibare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzung an Bauten und Anlagen definiert, wenn diese 20 T€ nicht übersteigen.

2. Entscheidung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Entsprechend der vorliegenden Hauptsatzung erfolgt die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Hauptausschuss bzw. durch die Stadtvertretung, wenn die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 14 der GemHVO-Doppik wird festgeschrieben, dass innerhalb eines Teilergebnishaushaltes alle Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind, "soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird".

In der Dienstanweisung zur Einhaltung der Deckungsgrundsätze nach den Richtlinien des NKHR vom 03.04.2013 werden die Deckungskreise aufgezeigt und auf die Einhaltung der in der Anweisung erfolgten Festlegungen für die Deckungsfähigkeit verwiesen.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

5. Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.

2. Für die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.

3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

§ 10 Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes

Wohnungswirtschaft –Hafen – Tourismus

für die Jahre 2018 und 2019

Es betragen

	für 2018 in TEUR	für 2019 in TEUR
1. Im Erfolgsplan		
- die Erträge	1.813	1.929
- die Aufwendungen	- 1.765	- 1.892
- der Jahresgewinn	48	37
- der Jahresverlust		
2. Im Finanzplan		
- der Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	264	260
- der Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 338	- 52
- der Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	99	17
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	25	225
3. Es werden festgesetzt		
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	338	270
- davon für Umschuldungen	0	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
- der Höchstbetrag zur Liquiditätssicherung	150	150
4. Die Stellenübersicht weist 6,850 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	4.923	4.917
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	4.917	4.950
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	4.950	4.972

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.04.2018 erteilt.

Putbus, 08.05.2018

Putbus, 14.05.2018

gez. Wilke

Ort, Datum

Bürgermeisterin

Siegel